

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Die **A.-G. der Brienz-Rothorn-Unternehmung** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden, die 7,781 km lange Zahnradbahn von Brienz auf das Rothorn samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 30,000**, das zur Rückzahlung schwebender Schulden und zur Beschaffung der für den Weiterbetrieb der Bahn nötigen Geldmittel dienen soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **29. Mai 1912** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 10. Mai 1912.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

## Beschädigung von Münzen.

Es kommt immer noch sehr oft vor, dass Münzen mutwillig beschädigt werden. Die Beschädigungen erfolgen auf die mannigfachsten Arten.

Es werden auf den Geldstücken mit Messern oder andern Instrumenten Zeichen eingekratzt oder es werden Stempel darauf

geschlagen; die Stücke werden zwischen Walzen gelegt oder mit Hämmern bearbeitet; sie werden der Einwirkung von Säuren und andern chemischen Substanzen ausgesetzt usw. Die Urheber solcher Beschädigungen denken wohl meistens nicht daran, dass sie damit Unschuldige zu Schaden bringen können. Das ist insofern der Fall, als kein Staat verpflichtet ist, beschädigte Münzen zurückzunehmen und es deshalb irgend einem Besitzer, der ein beschädigtes Geldstück angenommen hat, vielleicht ohne die Beschädigung wahrzunehmen oder ohne ihr Bedeutung beizumessen, passieren kann, dass ihm bei der Weitergabe des Stückes an eine öffentliche Kassenstelle oder an eine Privatperson dessen Annahme verweigert wird. Die öffentlichen Kassenstellen nehmen beschädigte Gold- und Silbermünzen bloss zum Metallwert an.

Es wird daher vor jeder mutwilligen Beschädigung von Münzen gewarnt. Im Interesse des Publikums liegt es, die Annahme beschädigter Münzen abzulehnen. So allein wird man es dazu bringen, dass die Urheber von Beschädigungen an Geldstücken die Folgen ihrer Handlung selbst zu tragen haben.

Bern, den 2. Mai 1912.

Schweiz. Finanzdepartement.

### Verschollenheitsruf.

Am 6. Mai 1889 verreihte Frau **Katharina Imfeld** geb. **Imfeld**, von Lungern, Ehefrau des Josef Imfeld, Tochter des Melchior und der Katharina Gasser, geboren den 12. Februar 1861, mit ihrer Familie nach S. Paulo, Brasilien, wo sie unterm 20. März 1890 ihre Familie verliess und seither nichts mehr von sich hat hören lassen.

Interessenten haben nun das Begehren um Verschollenklärung gestellt und es ergeht infolge Beschluss der obergerichtlichen Justizkommission an jedermann, der über Leben oder Tod der genannten Verschollenen Angaben zu machen in der Lage ist, die Aufforderung, diese Nachrichten bis spätestens den **29. März 1913** der Obergerichtskanzlei in Sarnen zukommen zu lassen. Laufen während dieser Frist keine zuverlässigen Meldungen ein, so wird die unbekannt Abwesende nach Massgabe von Art. 38

des Z. G. B. für verschollen erklärt, mit der Wirkung, dass die vom Tode abgeleiteten Rechte geltend gemacht werden können, wie wenn der Tod nachgewiesen wäre. Zumal wird der unter Verwaltung liegende Nachlass den gesetzlichen Erben ausgehändigt.

Sarnen, den 28. März 1912.

(2..)

Im Namen der obergerichtlichen Justizkommission  
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

Der Aktuar: **Johann Wirz.**

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1912	1911	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende März . . . . .	1323	1361	— 38
April . . . . .	581	527	+ 54
Januar bis Ende April . . . . .	1904	1888	+ 16

Bern, den 10. Mai 1912.

(B.-B. 1912, II, 642.)

Eidg. Auswanderungsamt.

### Pflanzenverkehr zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden.

Das Nebenzollamt Buchenloo wird auf den 1. Mai nächst-  
hin für die Einfuhr von Setzlingen, Gesträuchern und allen an-  
deren Vegetabilien ausser der Rebe im Grenzverkehr mit dem  
Grossherzogtum Baden geöffnet.

Bern, 22. April 1912.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

# Einnahmen

der

## Zollverwaltung in den Jahren 1911 und 1912.

Monate	1911	1912	1912	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	5,745,795. 26	6,459,133. 10	713,337. 84	—
Februar . . .	5,961,752. 30	6,807,250. 75	845,498. 45	—
März . . .	* 7,907,537. 95	7,664,195. 09	—	243,342. 86
April . . .	6,411,418. 88	7,079,472. 98	668,054. 10	—
Mai . . .	6,864,326. 74			
Juni . . .	6,080,464. 40			
Juli . . .	6,131,014. 30			
August . . .	6,070,573. 63			
September . .	6,639,607. 52			
Oktober . . .	7,672,103. 47			
November . .	7,021,125. 13			
Dezember . . .	8,433,626. 24			
Total	80,939,346. 22			
Auf Ende April	26,026,504. 39	28,010,051. 92	1,983,547. 53	—

\* Bei Weglassung des Betrages von Fr. 656,614. 74 für im Spätherbst 1910 eingeführten, infolge der schwebenden schiedsgerichtlichen Verhandlungen aber erst im März 1911 definitiv verrechneten neuen Wein aus der Rechnung 1911 würde sich für den Monat März 1912 statt einer Mindereinnahme von Fr. 243,342. 86 eine Mehreinnahme von Fr. 413,271. 88 ergeben.

### Verschollenerklärung.

Luthiger, Michael Alois Andreas Josef, geb. den 30. November 1841, Schreiner, und Luthiger, Karl Josef Bonifaz, geb. den 21. Au-

gust 1844, Schuster, beide Söhne des Johann Josef und der Maria Clara geb. Iten, und Bürger von Zug, sind anno 1867 nach Amerika ausgewandert, und ist von deren Leben seit 1870 keine Nachricht mehr in hier eingegangen.

Auf Verlangen hierorts bekannter Erben werden anmit in Gemässheit der Art. 35 und 36 des schweiz. Zivilgesetzbuches die obgenannten Gebrüder Michael Alois Andreas Josef und Karl Josef Bonifaz Luthiger, sowie jedermann, der Nachrichten über die Abwesenden geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit **30. Juni 1913** bei der Gerichtskanzlei Zug mittelst schriftlicher, gestempelter Eingabe anzumelden. Sollten während der angesetzten Frist keine Anmeldungen eingereicht werden, so werden nach Ablauf der Frist vorerst die genannten Gebrüder Luthiger gerichtlich verschollen erklärt, und es können alsdann die aus ihrem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 des Z. G. B.).

Zug, den 8. Mai 1912.

(3)..

Auftrags des Kantonsgerichtes:

*Die Gerichtskanzlei.*

## **Eidgenössische Technische Hochschule.**

In Ausführung des Art. 8 des Reglementes für die Diplomprüfungen vom 28. Mai 1901 wird hiermit bekannt gemacht, dass der schweizerische Schulrat nachfolgenden Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt hat:

*Diplom als technischer Chemiker.*

Stankiewicz, Waclaw, von Zychlin (Russ. Polen).

*Diplom als Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung.*

Fischer, Max, von Meisterschwanden (Aargau).

Zürich, im April 1912.

*Der Präsident des schweiz. Schulrates:*

**Dr. R. Gnehm.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1912
Date	
Data	
Seite	79-83
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 604

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.